**Hinweise für den Wahlvorstand**

im Hinblick auf die Möglichkeit der Briefwahl über die Angaben des § 17 WOLPersVG hinaus (meist aus der Kommentierung):

* Das von der Wählerin oder Wähler ausgefüllte Formular 10 kann persönlich oder per Post, aber auch per Mail oder Fax an den Wahlvorstand übermittelt werden.
* Die Übersendung der Wahlunterlagen bedarf keiner vorausgehenden Beschlussfassung in einer Wahlvorstandssitzung.
* Die Freiumschläge für die schriftliche Stimmabgabe müssen entweder von einem Mitglied des Wahlvorstands oder durch einen Wahlhelfer bzw. eine Wahlhelferin beschriftet werden.
* Die vorgedruckte Erklärung muss eigenhändig vom Wähler bzw. der Wählerin unterschrieben sein.
* Der Wähler bzw. die Wählerin muss den Wahlumschlag nicht zukleben.
* Die Abgabe der ausgefüllten Wahlunterlagen erfolgt per Post, eigenhändig oder durch Beauftragung. Die Empfangnahme der Wahlumschläge außerhalb des Wahlbüros durch den Wahlvorstand genügt nicht.